



# Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 11. Januar.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup> 2. Die Beachtung der baupolizeilichen Verordnungen betreffend.

Nachstehendes hohes Rescript:

„Die verschiedenen, auf Grund der §§. 66 bis 70 Allgem. Landrechts Tbl. I. Tit. VIII. ergangenen baupolizeilichen Verordnungen stimmen dahin überein, daß kein Neubau oder Hauptreparaturbau anders als in Uebereinstimmung mit den genehmigten Bauplänen ausgeführt werden darf, bei Vermeidung derjenigen Nachtheile und Strafen, welche auf jede nicht genehmigte Abweichung von dem Bauplane gesetzt sind.

Sehr oft findet sich jedoch zu bemerken, daß dieser, durch die Natur der Sache und ausdrückliche Vorschriften bedingten Anordnung, von Seiten der Ortspolizeibehörden nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet wird, und daß dieselben, nachdem der vorgelegte Bauplan einmal ihre Genehmigung erhalten hat, fast gar keine Kenntniß mehr davon nehmen, ob die wirkliche Ausführung des Baues auch in Uebereinstimmung mit dem genehmigten Bauplane erfolgt oder ob dieselbe davon mehr oder minder abweicht.

Wenn es nun auch nicht die Absicht ist, jeden Neubau oder Haupt-Reparaturbau einer förmlichen Revision von Polizeiwegen zu unterwerfen, so gehört es doch zu den unstreitigen Pflichten der Ortspolizeibehörden, sich von dem Vollzuge ihrer Anordnungen Ueberzeugung zu verschaffen, und daher, da ein genehmigter Bauplan, eine solche polizeiliche Anordnung darstellt und in sich schließt, auch zu ihren Pflichten, von der Ausführung genehmigter Bauten von Amtswegen Kenntniß zu nehmen.

Wir veranlassen daher sämtliche Ortspolizeibehörden unsers Departements hierdurch, sich dieser Amtspflicht mit der nöthigen Sorgfalt anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß irgend erhebliche Abweichungen von den ihrer Seits genehmigten Bauplänen nicht ungerügt bleiben, vielmehr die betreffenden Werkmeister zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, so wie darauf zu halten, daß bei jedem größeren Neubau oder Hauptreparaturbau zu

w.  
Sgr.  
ei-  
Sgr.  
Sgr.  
Sgr.

ng zu

ich zu  
rateffe  
blend,

latts.

Pf.  
9 =  
11 =  
4 Sgr.

affe.